

## **Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Vilbel**

---

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl I S. 119), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung vom 03. Dezember 2010 (GVBl I S. 502) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel am 14.05.2013 folgende

### **FEUERWEHRSATZUNG**

beschlossen:

#### **§ 1**

#### **ORGANISATION, BEZEICHNUNG**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Vilbel ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Bad Vilbel“

- (2) Die Stadtteilfeuerwehren für die Stadtteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteiles.

Kernstadt

Heilsberg  
(Stadtteil)

Massenheim  
(Stadtteil)

Dortelweil  
(Stadtteil)

Gronau  
(Stadtteil)

- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Vilbel steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrandinspektorin.

#### **§ 2**

#### **AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR**

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.

- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

### **§ 3**

#### **GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR**

Die Freiwillige Feuerwehr Bad Vilbel gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Jugendfeuerwehr
3. Kinderfeuerwehr
4. Alters- und Ehrenabteilung

### **§ 4**

#### **PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin über den Wehrführer/der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen:
- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Bad Vilbel in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

### **§ 5**

#### **AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Bad Vilbel (Einwohner) haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Stadt Bad Vilbel und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin und die Wehrführer / die Wehrführerinnen sowie deren Vertreter sollten ihren Wohnsitz in der Stadt Bad Vilbel haben oder gemäß Satz 1 für die Wahrnehmung der Führungsaufgaben zur Verfügung stehen.
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Stadtbrandinspektor/ der Stadtbrandinspektorin, über den Wehrführer/ der Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin teilt dem Magistrat die Namen und Anschriften der Mitglieder mit, die bereit sind freiwillig und ehrenamtlich den aktiven Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung unter Berücksichtigung des Inhalts dieser Satzung zu leisten.

- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin, nach Anhörung des Wehrführerausschusses. Über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, nach den Untersuchungsgrundsätzen der G 26.3 / G 25 verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin, oder durch den Wehrführer/ die Wehrführerin durch Handschlag. Dabei ist der/ die Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ ihrer Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.
- (7) Der endgültigen Aufnahme eines Bewerbers/ einer Bewerberin steht eine sechsmonatige Probezeit voran. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Wehrführerausschuss erneut über den Verbleib des Bewerbers.
- (8) Die Ablehnung der Aufnahme, der endgültigen Aufnahme bzw. Übernahme eines Bewerbers/ einer Bewerberin in die Einsatzabteilung erfolgt durch einen schriftlichen, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid des Magistrats unter der Mitwirkung des Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrandinspektorin und des Wehrführerausschusses.
- (9) Bei einer Übernahme aus der Jugendfeuerwehr kann der Abs. (7) entfallen.

## **§ 6**

### **BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
  - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
  - b) dem Austritt,
  - c) dem Ausschluss,
  - d) dem Tod.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller/ die Antragstellerin einer „Amtsärztlichen Untersuchung“ zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin nach Anhörung des Wehrführerausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/ der Stadtbrandinspektorin, oder dem Wehrführer/ der Wehrführerin erklärt werden.
- (4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Wehrführerausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/ der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/ oder bei angesetzten Übungen, das mehrfache Nichtbefolgen von Anweisungen und die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.
- (5) Das Nichtbefolgen von Anweisungen der/ des jeweiligen Vorgesetzten während dienstlicher Veranstaltungen und im Einsatz kann den Ausschluss zur Folge haben. Vorgesetzte sind der/ die Stadtbrandinspektor(in), Wehrführer(innen), der/ die Zugführer(in) sowie die Gruppenführer(innen) und die jeweiligen Vertreter(innen).

## **§ 7**

### **RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrandinspektorin, seines Stellvertreters/ seiner Stellvertreterin, des Wehrführers/ der

Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers/ der stellvertretenden Wehrführerin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrandinspektorin, oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
  - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften etc.) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrandinspektorin, oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
  - d) die Kleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände sowie alle sonstigen Gegenstände der Feuerwehr, die ihnen anvertraut sind pfleglich zu behandeln, sie nur im Dienst zu verwenden und sie innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung des Dienstverhältnisses in gebrauchsfähigen und sauberen Zustand zurückzugeben.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

## **§ 8 ORDNUNGSMASSNAHMEN**

- (1) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ ihre Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin, der Wehrführer/ die Wehrführerin ihm/ ihr gegenüber
  - a) eine Ermahnung,
  - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweisaussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/ der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

## **§ 9 ALTERS- UND EHRENABTEILUNG**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Der Wehrführer/ die Wehrführerin teilt dem Magistrat über den Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin die Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung mit.
- (3) Zum Ehrenmitglied der Feuerwehr der Stadt Bad Vilbel können Personen von dem Stadtbrandinspektor/ der Stadtbrandinspektorin nach Begründung und Zustimmung des Wehrführerausschusses dem Magistrat vorgeschlagen werden.

- (4) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/ der Stadtbrandinspektorin, oder dem Wehrführer/ der Wehrführerin erklärt werden muss,
  - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),
  - c) durch Tod.
- (5) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung und -aufklärung können die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates oder in dessen Auftrag durch den Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin, mit Zustimmung der Wehrführerin/ des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechende Anwendung.
- (6) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung wählen aus ihren Reihen einen Sprecher/ eine Sprecherin. Dem Sprecher/ der Sprecherin obliegen die Aufgaben:
- a) Förderung der Kameradschaft innerhalb der Alters- und Ehrenabteilung.
  - b) Vertretung der Alters- und Ehrenabteilung bei örtlichen und überörtlichen Veranstaltungen der Feuerwehren.

## **§ 10 JUGENDFEUERWEHR**

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Bad Vilbel führt den Namen
- "Jugendfeuerwehr Bad Vilbel"
- und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Bad Vilbel ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach der jeweils geltenden, vom Magistrat beschlossenen, Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Bad Vilbel untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht des Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrandinspektorin, als Leiter/ Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der/ die sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes/ der Stadtjugendfeuerwehrwartin der Stadt Bad Vilbel bedient. Gleiches gilt für den Wehrführer/ der Wehrführerin der/ die sich des Jugendfeuerwehrwartes/ der Jugendfeuerwehrwartin bedient. Der Stadtjugendfeuerwehrwart/ die Stadtjugendfeuerwehrwartin der Stadt muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche Eignung besitzen. Er/ Sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte/ Jugendfeuerwehrwartinnen der Stadtteile.
- (4) Der Stadtjugendfeuerwehrwart/ die Stadtjugendfeuerwehrwartin wird in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung aller Stadtteile der Stadt Bad Vilbel gewählt. Die Wahl erfolgt entsprechend § 17 der Satzung der Feuerwehr der Stadt Bad Vilbel. Gleiches gilt für den stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart/ der stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartin.

## **§ 11 KINDERFEUERWEHR**

- (1) Die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Bad Vilbel führt den Namen  

„Kinderfeuerwehr Bad Vilbel“

und den Stadtteil-/Ortsteilnamen als Zusatz. Eine Kinderfeuerwehr sollte in jedem Stadtteil eingerichtet werden.
- (2) Die Kinderfeuerwehr Bad Vilbel ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 3 und 4 entsprechend.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Bad Vilbel untersteht die Kinderfeuerwehr der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin. In den Stadtteilen steht die Kinderfeuerwehr unter der Aufsicht von den Wehrführern/ der Wehrführerinnen, die sich dazu fachlich geeigneter Betreuer/ Betreuerinnen bedient. Der Leiter/ die Leiterin der Kinderfeuerwehr muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche Eignung besitzen.

## **§ 12 STADTBRANDINSPEKTOR/ STADTBRANDINSPEKTORIN, STELLVERTRETENDER STADTBRANDINSPEKTOR/ STELLVERTRETENDE STADTBRANDIN- SPEKTORIN, WEHRFÜHRER/ WEHRFÜHRERIN, STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER/ STELLVERTRETENDE WEHRFÜHRERIN**

- (1) Der Leiter/ die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Vilbel ist der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin, wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Vilbel (§ 15) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Vilbel angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann. Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Stadt Bad Vilbel haben.
- (5) Der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin, wird zum Ehrenbeamten/ zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt Bad Vilbel ernannt. Er/ Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft und Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Vilbel sowie die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/ Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/ sie der stellvertretende Stadtbrandinspektor/ die stellvertretende Stadtbrandinspektorin, die Wehrführer/ die Wehrführerinnen und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor/ die stellvertretende Stadtbrandinspektorin, hat den Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin im Verhinderungsfall zu vertreten.

Er/ Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Stadtbrandinspektors/ der stellvertretenden Stadtbrandinspektorin, so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors/ einer stellvertretenden Stadtbrandinspektorin, stattfinden kann. Der stellvertreten-

de Stadtbrandinspektor/ die stellvertretende Stadtbrandinspektorin, wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Bad Vilbel ernannt.

- (7) Mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin, und sein Stellvertreter/ seine Stellvertreterin durch den Magistrat zu verabschieden.
- (8) Der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin oder deren Vertreter dürfen nicht gleichzeitig zum Wehrführer/ zur Wehrführerin gewählt werden.
- (9) Die Wehrführer/ die Wehrführerinnen führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrandinspektorin. Der Wehrführer/ die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers/ der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung des jeweiligen Stadtteils der Freiwilligen Feuerwehr (§ 16).
- (10) Der stellvertretende Wehrführer/ die stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer/ die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er/ Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers/ der stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung des jeweiligen Stadtteils der Freiwilligen Feuerwehr.
- (11) Für den Wehrführer/ die Wehrführerin und dessen Stellvertreter/ deren Stellvertreterin gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.

### **§ 13 WEHRFÜHRERAUSSCHUSS**

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor/ der Stadtbrandinspektorin, den Wehrführern/ den Wehrführerinnen und deren Stellvertretern/innen sowie des Stadtjugendfeuerwehrwartes/ der Stadtjugendfeuerwehrwartin, deren Stellvertreter mit Vertreter der Stadt Bad Vilbel und einem Schriftführer besteht. Er hat die Aufgabe sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Vilbel zu koordinieren. Der Schriftführer hat ein Mitspracherecht aber kein Stimmrecht.
- (2) Der Schriftführer/ die Schriftführerin wird in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung von den Angehörigen der Einsatzabteilungen für 5 Jahre gewählt.
- (3) Der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin, beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/ Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Die Sitzungen des Wehrführerausschusses sind nicht öffentlich. Im Verhinderungsfall eines Mitgliedes des Wehrführerausschusses wird aus der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr ein(e) geeignete(r) Vertreter(in) gestellt. Die Teilnahme hat informativ Charakter. Das Stimmrecht steht ihm/er nicht zu.
- (4) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der/ die Vorsitzende nimmt an der Abstimmung teil. Bei Stimmgleichheit gibt seine/ ihre Stimme den Ausschlag. § 54 Abs. 1 Satz 3 HGO findet entsprechende Anwendung.
- (5) Der Brandschutzdezernent/ die Brandschutzdezernentin der Stadt Bad Vilbel sollte jährlich an mindestens zwei Sitzungen teilnehmen.
- (6) Der Wehrführerausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 14 FEUERWEHRAUSSCHÜSSE**

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers/ der Wehrführerin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Stadtteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Vilbel jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer/ der Wehrführerin als Vorsitzender / Vorsitzenden, dem stellvertretenden Wehrführer/ der stellvertretenden Wehrführerin sowie des Jugendfeuerwehrwartes/ der Jugendfeuerwehrwartin, einem Schriftführer (ohne Stimmrecht), dem Kinderfeuerwehrwart/ der Kinderfeuerwehrwartin, dem Gerätewart/ der Gerätewartin und dem Zugführer/ der Zugführerin .
- (3) Die Gruppenführer werden vom Wehrführer für die Dauer von 5 Jahren bestimmt.
- (4) Der/ Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/ Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/ Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin haben das Recht jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, welche auch dem Stadtbrandinspektor/ der Stadtbrandinspektorin zuzuleiten ist.
- (5) Der Feuerwehrausschuss ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Der/ die Vorsitzende nimmt an der Abstimmung teil. Bei Stimmgleichheit gibt seine/ ihre Stimme den Ausschlag. § 54 Abs. 1 Satz 3 HGO findet entsprechende Anwendung.

## **§ 15 GEMEINSAME JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG**

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrandinspektorin, ist jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Vilbel durchzuführen.  

Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor/ von der Stadtbrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 2 Satz 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. § 15 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.



**§ 16**  
**JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG**

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers/ der Wehrführerin kann jährlich eine Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Bad Vilbel stattfinden.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer/ von der Wehrführerin einberufen. Er/ Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) Die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr kann zusammen mit der Jahreshauptversammlung der Fördervereine stattfinden.
- (5) § 15 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

**§ 17**  
**WAHLEN**

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/ einer Wahlleiterin geleitet, den/ die die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre oder der Restlaufzeit nach Ergänzungswahlen.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin, sein Stellvertreter/ seine Stellvertreterin, die Wehrführer/ die Wehrführerinnen, die stellvertretenden Wehrführer/ die stellvertretenden Wehrführerinnen, der Stadtjugendfeuerwehrwart/ die Stadtjugendfeuerwehrwartin, der Schriftführer/ die Schriftführerinnen, die Jugendfeuerwehrwarte/ Jugendfeuerwehrwartinnen, die Zugführer/ Zugführerinnen, die Kinderfeuerwehrwarte/ Kinderfeuerwehrwartinnen der Stadtteile werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.
- (5) Die Wahlen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrandinspektorin, seines Stellvertreters/ seiner Stellvertreterin, der Wehrführer/innen und der stellvertretenden Wehrführer/innen ist nach der Wahl dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

**§ 18**  
**FEUERWEHRVEREINIGUNGEN**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt/Gemeinde unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

**§ 19**  
**INKRAFTTRETEN**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Feuerwehrsatzung vom 07.11.2000 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bad Vilbel:

-----  
Gez.:  
(Dr. Stöhr)  
Bürgermeister

Öffentlich Bekannt gemacht im Bad Vilbeler Anzeiger vom 13.06.2013